

### Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform

Erlass vom 22. Oktober 2010  
III.1 234.000.028 – 00241  
Gült. Verz. Nr. 722

I. Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, deren Beschäftigungsort in Hessen liegt und die ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an einer öffentlichen Berufsschule oder einer/einem von mir als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. Lehrgang erfüllen, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhalten:

1. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn Berufsschülerinnen oder Berufsschülern die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und aus diesem Grunde eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Als täglich zumutbar für die Hin- und Rückfahrt wird in der Regel angesehen, wenn die benötigte Zeit für die Strecke zwischen Wohnung und Berufsschule beim Benutzen des günstigsten, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

2. Der Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten richtet sich nach der Zahl der notwendigen auswärtigen Aufenthaltstage während der Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform. Unterrichtsfreie Tage während des Blockunterrichts sind bezuschussungsfähig, wenn den Berufsschülerinnen und Berufsschülern an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung oder Verpflegung entstanden sind. Für Tage, an denen der Unterricht unentschuldig versäumt wurde, entfällt der Zuschuss.

3. Der Zuschuss beträgt pauschal 10,- Euro für Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag.

4. Sofern Zuschüsse aus anderen Mitteln des Landes für denselben Zweck erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen.

5. Für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung eines Zuschusses bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform mit notwendiger auswärtiger Unterbringung ist das

Staatliche Schulamt  
für den Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg  
Tel. (0 64 21) 61 65 35  
Fax (0 64 21) 61 65 24

zuständig.

6. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist von einer bzw. einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Berufsschülerinnen bzw. Berufsschülern von diesen selbst unmittelbar bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Die Zahlung eines Zuschusses für das abgelaufene Schuljahr ist aus haushaltsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis über die auswärtige Unterbringung und Teilnahmebescheinigung der Berufsschule) nicht bis spätestens 25. Oktober des jeweiligen Jahres bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt eingegangen ist.

7. Das zuständige Staatliche Schulamt stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, bewilligt und weist den Zuschuss nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4 zur Zahlung an.

II. Der Zuschuss kann auch an Dritte gezahlt werden, sofern diese von den Antragstellerinnen oder Antragstellern als Zahlungsempfänger benannt wurden.

III. Die vorstehende Zuschussregelung gilt auch für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die dauernd in Hessen wohnen und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern ihnen in dem anderen Bundesland ein Zuschuss nicht gewährt wird.

IV. Für die Antragstellung sind die Vordrucke gemäß Anlage zu verwenden.

V. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.